

# *Amtsblatt*

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

07. Jahrgang

Freitag, den 6. Juni 2025

Nr. 7 / 23. Woche



Foto: S. Weißleder

## Öffnungszeiten in der Verwaltung

Für das Jahr 2025 gelten unverändert folgende Sprechzeiten in unserer Verwaltung:

	Vormittag	Nachmittag
<b>Montag, Mittwoch - Freitag</b>	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
<b>Dienstag</b>	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

### Sprechzeit ohne Termin:

**Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.**  
Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

### Einwahl über:

**036705 / 67 - Durchwahl**                      **oder**                      **036730 / 343 - Durchwahl**

Amt	Durchwahl
<b>Gemeinschaftsvorsitzender:</b>	<b>-102</b>
<b>Bauamt:</b>	<b>-411 / -412</b>
<b>Hauptamt/Amtsblatt:</b>	<b>-144</b>
<b>Einwohnermeldeamt: Oberweißbach Sitzendorf</b>	<b>-132 -131</b>
<b>Friedhofswesen:</b>	<b>-433</b>
<b>Kasse:</b>	<b>-222 / -224</b>
<b>Kindergartenverwaltung:</b>	<b>-212</b>
<b>Liegenschaften:</b>	<b>-421 / -422</b>
<b>Ordnungsamt:</b>	<b>-401</b>
<b>Standesamt:</b>	<b>-151</b>
<b>Steuern:</b>	<b>-231 / -232</b>
<b>Personalamt:</b>	<b>-143 / -144</b>

<b>Bürgermeister Gemeinde Sitzendorf</b>	<b>036730 / 343-900</b>
<b>Bürgermeister Stadt Schwarzatal</b>	<b>036705 / 67-800</b>

<b>AGATHE-Beraterin</b>	<b>0152 / 22 35 51 09</b>
-------------------------	---------------------------

**Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.**

## Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 25. Juni 2025

## Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 11. Juli 2025

# Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

## Amtlicher Teil

### Wichtige Informationen zum digitalen Passbild

Ab dem 01.Mai 2025 dürfen wir Passbilder nur noch in digitaler Form annehmen. Die Papierform ist nicht mehr zulässig. Eine Ausnahmeregelung trifft auf unsere Verwaltung nicht zu.

Ein digitales Passbild erhalten Sie von Ihrem Fotografen, sofern dieser sich an eine entsprechende Cloud angeschlossen hat. Auch der Drogeriemarkt „DM“ bietet die digitale Passbildlösung an. Unter folgendem Link sind alle zertifizierten Fotografen einsehbar, die das elektronische Passfoto anbieten: <https://alfopassbild.com/fotograf-in-der-naehe/>.

Zusätzlich hat unsere Verwaltung Technik angeschafft, die die Erstellung des Lichtbildes vor Ort ermöglicht. Dies ist ein zusätzlicher Service von uns, zu dem wir nicht verpflichtet sind. Wir möchten deshalb noch einmal darauf hinweisen, dass unsere Mitarbeiterinnen in der Meldebehörde keine fotografische Ausbildung besitzen. Das Passbild wird im Rahmen unserer Möglichkeiten erstellt, eine Garantie für ein Gelingen, insbesondere bei Brillenträgern, Säuglingen und (Klein-)kindern gibt es jedoch nicht. Auch können wir aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht garantieren, dass eine problemlose Fertigung der Fotos möglich ist. Leider mussten wir bereits einige Bürgerinnen und Bürger an die externen Fotodienstleister verweisen, weil die Erstellung des Passfotos bei uns nicht möglich war.

Um Ihnen zusätzliche Wege zu ersparen, empfehlen wir, das Passfoto professionell bei einem Fotografen oder bei „DM“ erstellen zu lassen. Dieses Foto kann sechs Monate lang, auch bei anderen Behörden, verwendet werden. Für die Erstellung vor Ort fallen Gebühren in Höhe von 6,00 EUR pro Ausweisdokument an und das Bild kann nur für diesen Antrag verwendet werden. Sollten Sie sich dennoch für die Passbilderstellung vor Ort entscheiden, empfehlen wir die Terminvereinbarung per Mail oder Telefon außerhalb des Sprechtages (Dienstag) zu nutzen. Sollten Sie die Terminvereinbarung nicht nutzen wollen oder können und dienstags zum offenen Sprechtag kommen, muss aufgrund des zusätzlichen Aufwandes für unser Personal eine längere Wartezeit in Kauf genommen werden.

### Sprechzeiten Einwohnermeldeämter Oberweißbach und Sitzendorf:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag: Nach Terminvereinbarung  
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

### Kontakt:

**Mail:** meldeamt@vg-schwarzatal.de

**Telefon:** 036705/67-131 oder -132

Wir möchten zum Abschluss darauf hinweisen, dass wir bei der Gesetzgebung nicht involviert waren. Wir sind lediglich verpflichtet, die neuen Regelungen bei uns in der Behörde so umzusetzen, wie es uns vom Gesetzgeber vorgegeben wurde. Insoweit ist die Erstellung des Passbildes vor Ort ein zusätzlicher Service, von dem wir jedoch nicht garantieren können, dass dieser in jedem Einzelfall funktioniert. Wir bitten daher um Verständnis, dass nicht alles von Anfang an reibungslos funktioniert.

J. Wittig  
Leiterin Hauptamt

### Schließzeiten der Einwohnermeldeämter

Bitte beachten Sie folgende Schließzeiten der Einwohnermeldeämter an unseren beiden Standorten:

Datum / Zeitraum	Standort geschlossen	Vertretung
10.06. - 13.06.2025	Sitzendorf	Oberweißbach
01.07. - 02.07.2025	Oberweißbach	Sitzendorf
24.07. - 13.08.2025	Oberweißbach	Sitzendorf

## Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal mit Sitz in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach/Thür. Wald möchte eine Stelle in verschiedenen Einsatzbereichen als

### Sachbearbeiter (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit besetzen. Die Stelle kann nach Vereinbarung auch in Teilzeit besetzt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal liegt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, einem der größten Landkreise Thüringens und besteht aus 10 Mitgliedsgemeinden mit 8.300 Einwohnern. Die Mitgliedsgemeinden sind: Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und die Landgemeinde Stadt Schwarzatal.

In unseren Gemeinden findet man neben den gelebten alten Traditionen auch junge Kunst und vielseitige Kultur. Nicht zu vergessen sind die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes und die gesunde Bergluft, die einen schnell die Anstrengungen eines langen Arbeitstages vergessen lässt.

Gesucht wird eine engagierte, selbständig ziel- und teamorientiert arbeitende Persönlichkeit.

**Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören insbesondere:** Sachbearbeitung und Verwaltungsaufgaben in verschiedenen Aufgabengebieten. Treffen von Verwaltungsentscheidungen auf Grundlage einschlägiger Rechtsvorschriften, selbstständiges Anfertigen von Schriftstücken, Protokollen, Berichten und Statistiken im jeweiligen Arbeitsgebiet. Pflegen von innerbetrieblicher und fachübergreifender Zusammenarbeit sowie die Erteilung von Auskünften und Informationen an andere Ämter, Bürger und Organisationen. Eigenverantwortliche Wahrnehmung organisatorischer Aufgaben.

#### Wir erwarten für diese Tätigkeit:

vorzugsweise eine abgeschlossene Ausbildung im Verwaltungsbereich, wünschenswert ist der Abschluss

- als Verwaltungsfachangestellte/r, des Fortbildungslehrganges I bzw. der Laufbahnausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst aber auch Kauffrau/-mann für Büromanagement oder Tourismus und Freizeit, Reiseverkehrskauffrau/-mann, Rechtsanwalts-, Steuerfachangestellte/r und Bewerber/innen mit sonstigen kaufmännischen Berufsabschlüssen sind uns herzlich willkommen
- sicherer Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik (einschlägige, gängige Office-Programme der Verwaltung)
- Fähigkeit zum selbständigen Handeln und effiziente Koordination der Arbeitsaufgaben
- Zuverlässigkeit, Sorgfalt, bürgernahes und bürgerfreundliches Verhalten
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Führerschein der Klasse B

#### Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes Aufgabengebiet
- Bezahlung nach den tariflichen Regelungen des TVöD entsprechend den Vorkenntnissen und der Qualifikation sowie der Wertigkeit der übertragenen Aufgaben
- Mitarbeit in einem engagierten Amtsbereich
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre aussagekräftige **schriftliche** Bewerbung (mindestens Lebenslauf, Zeugnisse), E-Mails können leider nicht berücksichtigt werden, richten Sie bitte bis zum **30.06.2025** an die

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal

Frau Protze - persönlich -

Markt 5

98744 Schwarzatal

Kennwort: „Bewerbung Verwaltung“

Nähere Informationen zu unserer Verwaltungsgemeinschaft finden Sie im Internet unter [www.vg-schwarzatal.de](http://www.vg-schwarzatal.de).

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter Link: <https://vg-schwarzatal.de/Impressum/> Veröffentlicht unter: Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren downloaden.

Ulf Ryschka

Gemeinschaftsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Hilfe, die zu den Menschen kommt:

##### Sozial-Lotsen und AGATHE beraten mobil im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Ein offenes Ohr und Orientierung im Behördenschwungel, das bieten die Sozial-Lotsen und das Projekt AGATHE im Landkreis an. Diese Beratungsangebote richten sich direkt vor Ort an ältere und hilfsbedürftige Menschen.

Das Angebot ist bestimmt für Menschen, die in schwierigen Lebenslagen Unterstützung benötigen, ob bei Anträgen, der Suche nach Pflegeangeboten oder einfach bei einem Gespräch über Sorgen und Ängste.

„Gerade im ländlichen Raum ist es für viele schwer, Hilfsangebote wahrzunehmen“, erklärt Mandy Brunner, Koordinatorin des AGATHE Teams im Landkreis.

Das vom Land geförderte Projekt AGATHE zielt darauf ab, die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen ab 63 Jahren in Thüringen zu fördern, Einsamkeit zu reduzieren sowie mehr Lebensqualität zu ermöglichen. Hierfür stehen fünf Fachkräfte für die jeweiligen Regionen bereit.

In Zusammenarbeit mit den beiden Sozial-Lotsen, die Menschen aller Altersgruppen beraten, bieten sie regelmäßig individuelle und kostenlose Sprechstunden in verschiedenen Gemeinden an. So wird gewährleistet, dass jeder, der Unterstützung benötigt, diese auch in seiner unmittelbaren Umgebung finden kann.

#### Kontaktdaten

##### **Sozial-Lotsen**

Frau Jacqueline Geide 0175-4164738  
Frau Leysen Gizatullina 0172-2984460  
soziallotsen@awo-saalfeld.de

##### **AGATHE Team**

Frau Mandy Brunner (Koordinatorin Landratsamt)  
03671-823715

Frau Karolin Zimmermann (AWO, Region Stadt Saalfeld/Saalfelder Höhe)  
0152-39535707

Frau Kerstin Goldbach (AWO, Region Königsee und Ortsteile)  
0152-22176815

Frau Vivien Karsai (AWO, Region Stadt Bad Blankenburg/VG Schwarzatal)  
0152-22355109

Frau Annett Weidt (AWO, VG Schiefergebirge/ Stadt Leutenberg sowie EG Kaulsdorf)  
0152-22372649

Frau Sandra Thümmel (AWO, Stadt Rudolstadt)  
0176-12345996

gefördert durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie



**agathe**  
älter werden in  
der Gemeinschaft



## Veranstaltungen

### Zukunftswerkstatt und Quartiermanagement Schwarzatal im Juni

Im Juni startet der erste „**Kultursommer gastliches Schwarzatal**“. Von Juni bis Anfang September gestalten Vereine, Kirchengemeinden und private Initiativen ein abwechslungsreiches Programm mit Konzerten, Ausstellungen, Kinoabenden und Kinderprogrammen. Alle Veranstaltungen finden Sie ab sofort auf unserer Website [www.zukunftswerkstatt-schwarzatal.de](http://www.zukunftswerkstatt-schwarzatal.de).

Los geht es **am 7. Juni in Schwarzburg**. Am Gelände um die Jugendherberge (Am Buschbach 2) informieren wir ab 19 Uhr über das Programm und stellen die beteiligten Akteure vor. Um 20.00 Uhr führt Dieter Lange durch die Ausstellung „Nach Brasilien“ und berichtet über eine Thüringer Dorftragödie von 1864 und deren Spuren bis heute. Um 21 Uhr zeigen wir dann open air den Klassiker „**Die Olsenbande stellt die Weichen**“, der Eintritt ist frei, kleine Spende erbeten.

Bestandteil des Kultursommers ist auch der **Tag der Sommerfrische**. Am 24. August laden in fast allen Orten des Schwarztales wieder örtliche Initiativen und Vereine zu Führungen, Ausstellungen, Kunst und Kulinarik ein. Das gesamte Programm finden Sie unter [www.tag-der-sommerfrische.de](http://www.tag-der-sommerfrische.de).

In diesem Jahr steht der Tag der Sommerfrische ganz im Zeichen des **Jubiläums 125 Jahre Schwarzatalbahn**. Bei einem Streckenfest am 24. August präsentieren sich alle Bahnhöfe mit eigenen Programmen, eingerahmt durch Auftritte des Thüringer Landespolizeiorchesters. Das detaillierte Programm finden Sie unter [www.thueringerbergbahn.com](http://www.thueringerbergbahn.com).

Fortgesetzt wird im Juni unsere bewährte **Dorfkino-Reihe**. Am 7. Juni folgt wie schon erwähnt in Schwarzburg „Die Olsenbande stellt die Weichen“. Am 8. Juni zeigt die Kulturbrauerei Paulinzella die auf realen Begebenheiten beruhende schwarze Komödie „Zwei zu eins“ über die Einführung der D-Mark in einer Kleinstadt in Sachsen-Anhalt sowie bereits um 16 Uhr den Kinderfilm „Die Mucklas - und wie sie zu Petterson und Findus kamen“.

#### **Kontakt:**

hallo@zukunftswerkstatt-schwarzatal.de  
Robin Kallenbach 01515-6117288  
Burkhardt Kolbmüller 0177-6027157  
[www.zukunftswerkstatt-schwarzatal.de](http://www.zukunftswerkstatt-schwarzatal.de)

## Gemeinde Cursdorf

### Amtlicher Teil

#### Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 24.04.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

##### **Öffentlicher Teil**

Am 24.04.2025 wurden im nicht öffentlichen Teil der 09. Sitzung keine Beschlüsse gefasst.

##### **Nicht öffentlicher Teil**

Am 24.04.2025 wurden im nicht öffentlichen Teil der 09. Sitzung 4 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer  
Bürgermeister

TAG DER SOMMERFRISCHE  
AM 24.08.2025



**LEERSTAND ÖFFNEN –  
SCHÄTZE ZEIGEN**

SIE SIND EIGENTÜMER ODER EIGENTÜMERIN EINES  
LEERSTEHENDEN GEBÄUDES?

**MACHEN SIE IHR GEBÄUDE  
ERLEBBAR!**

Am Tag der Sommerfrische öffnen Eigentümerinnen und Eigentümer im Schwarzatal ihre Türen, um ihr Haus für einen Tag in den Mittelpunkt zu rücken, mögliche Interessenten zu gewinnen und neue Perspektiven für dessen Nutzung zu eröffnen.

**MELDEN SIE SICH BIS ZUM 30. JUNI 2025 BEI MARIA SOMMER AN UND ZEIGEN SIE INTERESSIERTEN IHREN LEERSTAND!**

E-Mail: [m.sommer@ipu-erfurt.de](mailto:m.sommer@ipu-erfurt.de)  
Tel: 0361 60020044

Zukunftswerkstatt Schwarzatal  
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt  
Tourismusregion Rennsteig-Schwarzatal  
LEERER AKTIONSGALERIEN SAALFELD RUDOLSTADT

## Beschlüsse des Gemeinderates

### In der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 13.05.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

Am 13.05.2025 wurden im nicht öffentlichen Teil der 10. Sitzung keine Beschlüsse gefasst.

#### Nicht öffentlicher Teil

Am 13.05.2025 wurden im nicht öffentlichen Teil der 10. Sitzung 4 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer  
Bürgermeister

## Gemeinde Deesbach

### Amtlicher Teil

### Amtliche Mitteilung

#### zur Satzung der Gemeinde Deesbach über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 mit Beschluss-Nr.: 038-04/2025 die Satzung der Gemeinde Deesbach über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 23.04.2025 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 28.04.2025 (AZ.: 093.020:05\_067\_014(25)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung der Gemeinde Deesbach über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst öffentlich bekanntgemacht:

#### Satzung der Gemeinde Deesbach über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 19 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210) und § 55 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach in seiner Sitzung am 26.03.2025 folgende

#### Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung

beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendabteilung
- § 11 Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister
- § 12 Feuerwehrausschuss
- § 13 Jahreshauptversammlung
- § 14 Wahl des Gemeindebrandmeisters und des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters
- § 15 Feuerwehrverein
- § 16 Wasserwehrdienst
- § 17 Aufgaben des Wasserwehrdienstes
- § 18 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst
- § 19 Beteiligte am Wasserwehrdienst
- § 20 Gleichstellungsklausel
- § 21 Inkrafttreten

#### § 1

##### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Deesbach ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich un- selbstständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Deesbach“.

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

#### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den ab- wehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Deesbach die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr- Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Deesbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

#### § 4

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben bei Einsätzen und Übungen persönliche Schutzausrüstung zu tragen (§ 4 Abs. 1 ThürFwOrgVO). Bei anderen dienstlichen Veranstaltungen tragen die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dienstkleidung nach Anlage 3 Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO).

(2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben im Ausbildungs- und Übungsdienst Bekleidung gemäß der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr zu tragen (§ 4 Abs. 3 ThürFwOrgVO).

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönli- che Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausschei- den aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorenge- gangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

## § 5

### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die aktiven Angehörigen üben Ihren Dienst ehrenamtlich und freiwillig aus. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Deesbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Deesbach zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 5 S. 1 ThürBKG). Die Zugehörigkeit zu insgesamt zwei Gemeindefeuerwehren ist zulässig (§ 13 Abs. 5 S. 2 ThürBKG). Wahlfunktionen sollen dabei ausschließlich von solchen Angehörigen der Einsatzabteilung wahrgenommen werden, die ihren Hauptsitz in der Gemeinde Deesbach haben (§ 13 Abs. 5 S. 3 ThürBKG).

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung im Sinne des § 13 Abs. 1 gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Teilnahme an Einsätzen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 8 ThürBKG,
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Bis zur Entpflichtung kann der Kamerad beurlaubt oder ihm Hausverbot erteilt werden.

Wichtige Gründe sind:

- mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen
- nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG
- gesundheitliche oder geistige Nichteignung
- grobe Verletzung der Dienstpflicht
- dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten
- grobes unkameradschaftliches Verhalten
- grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr
- Nichtbefolgen von Weisungen der Vorgesetzten
- Wiederholte Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften

(4) Mit Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung, erlischt die Fortzahlung der zusätzlichen Altersvorsorge.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

Sie haben insbesondere

- a) ein Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz, d.h., eine gesetzliche vorgeschriebene Versicherung der Angehörigen in der zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse und deren Zusatzversicherung sowie Versicherung gegen Sachschäden (§ 14 Abs. 5 und 7 ThürBKG),
- b) den Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung und persönlicher Schutzausrüstung im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten und gesetzlichen Regelungen (§ 14 Abs. 6 ThürBKG und § 4 Abs. 1 und 2 ThürFwOrgVO),
- c) das Recht auf bezahlte Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistungspflicht für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (§ 14 Abs. 1 ThürBKG),
- d) den Anspruch auf eine zusätzliche individuelle Altersvorsorge (§ 15 ThürBKG).

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen (§ 14 Abs. 1 ThürBKG),
- d) Fahrzeuge, Geräte, Feuerwehrgerätehaus, persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung in sachgerechtem Pflegezustand zu erhalten,
- e) sich zu allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei sonstigen wichtigen Gründen ist ein Antrag zu stellen, über welchen der Gemeindebrandmeister entscheidet.

(2) Zum Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters ernannt werden, wer sich um den Brandschutz besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Bürgermeister. Über die Ernennung ist eine Urkunde auszustellen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend)
- c) durch Tod.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## § 10

### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Deesbach führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Deesbach „

(2) Die Jugendfeuerwehr Deesbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Deesbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(5) Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(6) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister.

(7) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- a) haben insbesondere an den Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
- b) dürfen nicht zu Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden
- c) haben Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung der Jugendfeuerwehr Dienstkleidung im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebene Notwendigkeit (§ 14 Abs. 6 ThürBKG i. V. m. § 4 Abs. 3 ThürFwOrgVO)

(8) Die Gemeinde Deesbach hat der Arbeit der Jugendfeuerwehr ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie zu fördern (§ 12 Abs. 3 ThürBKG)

## § 11

### Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach ist der Gemeindebrandmeister.

(2) Der Gemeindebrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch, der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Deesbach ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Deesbach ernannt.

## § 12

### Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Deesbach ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Vorsitzender, dessen Stellvertreter, aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Gemeindebrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 13

### Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

**§ 14****Wahl des Gemeindebrandmeisters und des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters**

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) 4 Wochen vorher sollte eine Ausschreibung für die Stellenbesetzung veröffentlicht werden, im Vorfeld der Wahl sind die Bewerber zu sichten, um ggf. mit der Aufsichtsbehörde bei fehlenden Voraussetzungen die Möglichkeit einer Ausnahme abzustimmen. Kameraden, welche die nötigen Voraussetzungen nicht vorweisen können, können in der Folge nicht ernannt werden.

(4) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 4) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters, ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

**§ 15****Feuerwehrverein**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

**§ 16****Wasserwehrdienst**

(1) Die Gemeinde Deesbach richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr als Teil ihrer Aufgaben wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

**§ 17****Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

(1) Die Gemeinde Deesbach trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Freiwilligen Feuerwehr obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) über Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtungen der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde stellt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte, sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde Deesbach auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

(6) Die Gemeinde schreibt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr den Hochwasseralarm- und Einsatzplan aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

**§ 18****Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst**

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Der Bürgermeister ruft im Einsatzfall den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (i.d.R. dem Gemeindebrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- und Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

**§ 19****Beteiligte am Wasserwehrdienst**

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) Alle Feuerwehrkameraden gehören gleichzeitig dem Wasserwehrdienst an.
- b) Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- c) Die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

(2) Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(3) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches oder bewohnten Flussbereiches und nach Anordnung durch den Leiter des Wasserwehrdienstes oder der Wasserbehörde aufgrund von § 55 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig.

Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(5) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an den Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

## § 20

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

## § 21

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Deesbach über die Freiwillige Feuerwehr vom 19.09.2002 in Gestalt der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Deesbach über die Freiwillige Feuerwehr vom 13.03.2008 außer Kraft.

Deesbach, den 27.05.2025

Gemeinde Deesbach

gez. Böhm

Bürgermeisterin

-Siegel-

### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Deesbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 7/ 23. Woche (07. Jahrgang) vom 06.06.2025.

## Amtliche Mitteilung

### zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 mit Beschluss-Nr.: 039-04/2025 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 23.04.2025 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 28.04.2025 (AZ.: 093.020:05\_068\_014(25)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach öffentlich bekanntgemacht:

### Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 2 und § 6 und der Anlage

zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach in seiner Sitzung am 26.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 3 Gleichstellungsklausel
- § 4 Inkrafttreten

## § 1

### Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

## § 2

### Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **86 Euro**, die sich aus **80 Euro Grundbetrag und 6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 6 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **43 Euro**, die sich aus **40 Euro Grundbetrag und 3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 3 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Der Gemeindebrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die statistische Datenerfassung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich.

(4) Übernimmt der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- Leiter einer Jugendfeuerwehr **40 Euro**
- Stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr **20 Euro**
- Gerätewart **40 Euro**
- Alarm- und Einsatzplaner **30 Euro**
- Sicherheitsbeauftragter **30 Euro**

(6) Der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhält je Unterrichtsstunde **17 Euro**.

## § 3

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

## § 4

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Deesbach vom 21.09.2020 außer Kraft.

Deesbach, den 27.05.2025

Gemeinde Deesbach

gez. Böhm

Bürgermeisterin

-Siegel-

### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Deesbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 7/ 23. Woche (07. Jahrgang) vom 06.06.2025.

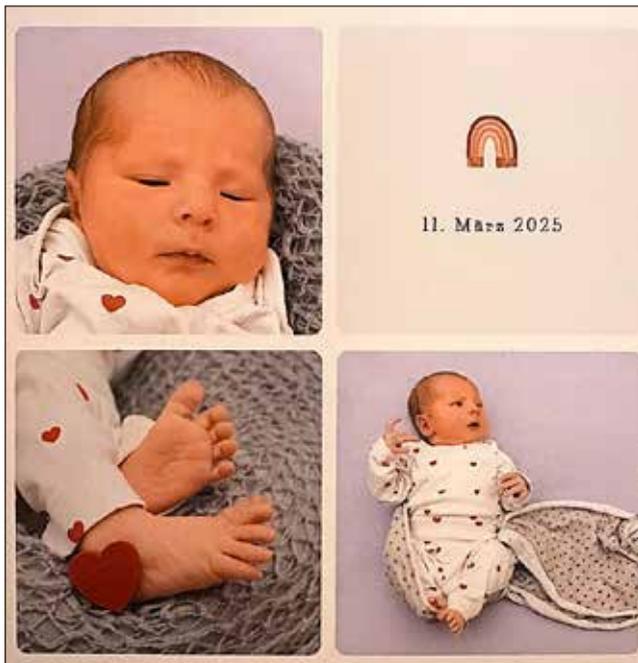
**Nichtamtlicher Teil**

**Mitteilungen**

**Wenn Träume Hand und Fuß bekommen  
und aus Wünschen Leben wird,  
dann kann man wohl von einem Wunder sprechen.  
Manchmal nehmen die kleinsten Dinge  
den größten Platz in unserem Herzen ein.**

Wir freuen uns, euch auf diesem Wege unsere jüngste Deesbacherin vorzustellen:

**Herzlich Willkommen  
kleine Lilli  
in der Gemeinde Deesbach**



Wir heißen dich herzlich in deiner Heimatgemeinde Deesbach willkommen und wünschen dir von ganzem Herzen nur glückliche Momente mit deiner Familie sowie einen wunderbaren Start ins Leben.

Dein Leben soll sehr glücklich werden,  
genauso glücklich wie deine Mama  
und Papa es gerade sind.

Claudia Böhm  
Im Namen des Gemeinderates

**Gemeinde Meura**

**Amtlicher Teil**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der Offenlegung der Grenzfeststellung und der  
Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen**

In der

Gemeinde:	Meura	Gemarkung:	Meura
Flur:	1	Flurstück:	275, 294/4
benachbarte Flurstücke:	667/296, 399/277, 276, 141/6, 641/279, 640/279, 291, 278/1, 278/2 und 294/1		
wurde eine	[x]	Grenzfeststellung und eine	
	[x]	Grenzwiederherstellung	

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **16.06.2025** bis **18.07.2025** zu den bekannten Öffnungszeiten

in den Diensträumen der Stadtverwaltung Schwarzatal,  
Markt 5, 98744 Schwarzatal  
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Dipl.-Ing. FH Hubertus Stolze, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Piesauer Str. 2, 98724 Neuhaus a. Rwg. Widerspruch eingelegt werden.

Neuhaus a. Rwg., den 16.05.2025  
H. Stolze

**Gemeinde Rohrbach**

**Nichtamtlicher Teil**

**Veranstaltungen**

# Stadt Schwarzatal

## Amtlicher Teil

### Bericht der Bürgermeisterin zur Sitzung des Stadtrates am 22.05.2025

Aufgrund der umfangreichen Tagesordnung werde ich mich kurz fassen.

Die wesentlichen Ereignisse seit der letzten Sitzung des Stadtrates waren die **Wahl und die Stichwahl für das Amt des Bürgermeisters** der Landgemeinde Stadt Schwarzatal.

Ich gratuliere Frank Müller ganz herzlich zur Wahl. Ich wünsche ihm alles Gute, viel Kraft, Geduld und vor allem Freude an der Aufgabe. Bürgermeister zu sein, ist mehr als ein Amt - es ist eine Verantwortung gegenüber den Menschen, die hier leben. Ich bin überzeugt, dass er diesen Weg mit Offenheit und einem klaren Blick für das Miteinander gehen wird.

Am Ende des öffentlichen Teils habe ich noch eine Kleinigkeit zur Gratulation vorbereitet.

Mein Dank gilt auch dem zweiten Kandidaten, Mario Schmidt. Sich zur Wahl zu stellen, bedeutet immer auch, Haltung zu zeigen und sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Das verdient Anerkennung, ganz gleich, wie die Wahl am Ende ausgeht.

Man muss auch den positiven Aspekt sehen: Mit diesem Wahlergebnis behält Oberweißbach seinen engagierten Ortschaftsbürgermeister.

Zum Stand der **Rezertifizierung** als Staatlich anerkannter Erholungsort habe ich Frau Eichhorn von der Fröbelstadt Marketing GmbH und Martina Erfurth für den Tourismus-Ausschuss um eine Info zum aktuellen Stand gebeten. Diese Info werde ich dem Stadtrat per E-Mail zur Kenntnis geben.

Am 26.04. fand in der Landgemeinde der diesjährige **Frühjahrsputz** statt. Eine Reihe von Teilnehmern hat sich in den Ortschaften daran beteiligt. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön dafür.

Für die Maßnahme „**Wasserfrische Schwarzmühle**“ wird nach der Unterzeichnung des Kooperations- und Finanzierungsvertrages von allen Parteien jetzt die Planung fortgeführt. Hier geht es jetzt vor allem darum, dass bei der Planung noch einmal überprüft wird, was auch einem Hochwasserfall standhält, was - wie gefordert - geringen Pflegeaufwand nach sich zieht und was - und das wurde gesondert betont - den Kostenrahmen nicht sprengt.

Die Maßnahme **Wasserfrische Obstfelderschmiede** ist bei der Förderstelle abgerechnet. Hier wurde vom Ministerium noch eine Abschlussveranstaltung gewünscht. Diese wird am 19.06.2025 stattfinden.

Für den **Tante Enso** in Mellenbach-Glasbach liegt mir aktuell die Information vor, dass (wenn es keine unvorhergesehenen Probleme im Baugeschehen gibt) am 03.07. die Eröffnung stattfindet.

### Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses

#### für die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl in der Landgemeinde Stadt Schwarzatal am 11.05.2025

In der Sitzung am 12.05.2025 hat der Wahlausschuss der Landgemeinde Stadt Schwarzatal das endgültige Ergebnis für die Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Schwarzatal gemäß § 24 ThürKWG i.V.m. §§ 47, 48 ThürKWG festgestellt und die Niederschrift über die Feststellung durch Unterschriftsleistung genehmigt.

Zahl der Wahlberechtigten:	2886
Zahl der Wähler:	1600
	davon mit Wahlschein 591

Wahlbeteiligung:	55,4%
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	6
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	1594

Von den gültigen Stimmabgaben/gültigen Stimmen insgesamt entfielen auf:

Schmidt, Mario	(SPD/Freie Liste)	674
Müller, Frank	(Freie Wähler)	920

**Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Frank Müller.**

**Er ist zum Bürgermeister der Stadt Schwarzatal gewählt.**

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kommunalaufsicht, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist begründet werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schwarzatal, den 06.06.2025  
Rico Chmielewski  
Wahlleiter

## Öffentliche Ausschreibung

### Betreibung Schwimmbadkiosk

Die Landgemeinde Stadt Schwarzatal beabsichtigt, während der Badsaison 2025 den Kiosk (ca. 15 m<sup>2</sup>) auf dem Badgelände im OT Mellenbach zum Betreiben eines Imbisses zu verpachten. Besichtigungen sind mit Abteilung Liegenschaften der VG Schwarzatal unter der Tel.-Nr. 036705/67421 möglich.

Bewerbungen sind ab **sofort** an die Abteilung Liegenschaften der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Markt 5, im verschlossenen Umschlag zu richten.

Die Landgemeinde Stadt Schwarzatal ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bewerber zu verpachten.

Gez. Kräupner  
Bürgermeisterin

## Beschlüsse des Stadtrates

### In der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 22.05.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss Nr. 073-10/2025 vom 22.05.2025

Beratung und Beschlussfassung über die Besetzung der Ausschüsse mit berufenen Bürgern

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 074-10/2025 vom 22.05.2025

Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussbesetzung der Fraktion SPD/offene Liste/Die Linke - berufene Bürger des Tourismus-, Kultur-, Sozialausschusses der Landgemeinde Stadt Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 075-10/2025 vom 22.05.2025

Beratung und Beschlussfassung über Antrag von Fördermitteln zum Umbau des Feuerwehrgerätehauses Oberweißbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 076-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung Antrag von Fördermitteln für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 für die Feuerwehr Mellenbach-Glasbach der Stadt Schwarzatal

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 077-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung über Bauhofkonzept der Landgemeinde Stadt Schwarzatal

Gast: Herr Ryschka

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 078-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschluss zur Vergabe von Baumaßnahmen, Sanierung Glockenturm Schwarzmühle

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 079-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Baumaßnahme, Umbau Zähler- / Verteileranlage Berggasthaus Fröbelturm

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 080-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses über die weitere Zusammenarbeit der Landgemeinde Stadt Schwarzatal mit der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Beschluss-Nr. 053-08/2019 vom 19.12.20219

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 081-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Landgemeinde Stadt Schwarzatal gemäß § 80 ThürKO

Gast: Herr Ryschka

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 082-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung der Bürgermeisterin der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 083-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des 1. Beigeordneten der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 084-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des 2. Beigeordneten der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 085-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 der Landgemeinde Stadt Schwarzatal gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 086-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung der Bürgermeisterin der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 087-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des 1. Beigeordneten der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 088-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des 2. Beigeordneten der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 089-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Landgemeinde Stadt Schwarzatal gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 090-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung der Bürgermeisterin der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 091-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des 1. Beigeordneten der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 092-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des 2. Beigeordneten der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 093-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Landgemeinde Stadt Schwarzatal gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 094-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung der Bürgermeisterin der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 095-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des 1. Beigeordneten der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 096-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des 2. Beigeordneten der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 097-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Landgemeinde Stadt Schwarzatal gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 098-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung der Bürgermeisterin der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 099-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des 1. Beigeordneten der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Beschluss Nr. 100-10/2025 vom 22.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des 2. Beigeordneten der Landgemeinde Stadt Schwarzatal für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 80 ThürKO

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

**Nicht öffentlicher Teil**

Am **22.05.2025** wurden im nicht öffentlichen Teil der 10. Sitzung **0** Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner  
Bürgermeisterin

**Nichtamtlicher Teil**

**Stadt Schwarzatal**

**Veranstaltungen**

**Einladung zur Wiedereröffnung des Friedrich Fröbel Memorialmuseums**

Liebe Freunde und Unterstützer des Friedrich Fröbel Memorialmuseums,

nach einer umfangreichen Renovierung und Umgestaltung freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass das Fröbelhaus endlich wieder seine Türen öffnet - und das mit einem ganz besonderen Highlight!

**Wir laden Sie herzlich ein zur Wiedereröffnung des Friedrich Fröbel Memorialmuseums mit der Eröffnung des neuen Spiel- und Faltzimmers.**

**Wann:** 12. Juni 2025, 15:00 Uhr

**Wo:** Oberweißbach, Markt 10

Das neue Spiel- und Faltzimmer lädt kleine und große Besucher ein, die kreative Welt von Friedrich Fröbel auf spielerische Weise zu entdecken. Zu diesem besonderen Anlass wird der Kindergarten Oberweißbach mit einem kleinen Programm dazu beitragen.

Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt: Kaffee und Kuchen, sowie Bratwurst stehen für Sie bereit.

Wir freuen uns sehr, dieses Fest mit Ihnen zu feiern, und möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich bei unseren großzügigen Sponsoren bedanken. Wer das Projekt weiterhin unterstützen möchte, ist herzlich eingeladen, mit einer Spende zu helfen, damit das Museum weiterhin ein Ort der Bildung und Freude für alle bleibt.

**Seien Sie dabei, wenn wir gemeinsam die Wiedereröffnung des Fröbelhauses feiern - wir freuen uns auf Sie!**

**Unsere neuen Öffnungszeiten:**

Dienstag bis Freitag: 10-17 Uhr

Samstag: 10-14 Uhr

Sonntag/ Montag/ Feiertag: geschlossen

Termine für Gruppen und Führungen auf Anfrage und Voranmeldung auch außerhalb der Öffnungszeiten

Mit herzlichen Grüßen,  
Ihr Team des Friedrich Fröbel Memorialmuseums

P.S. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

**Schulen / Kindereinrichtungen**

**Experimente im Kindergarten „Traumzauberbaum“**

Am 29.04.2025 wurde unser Kindergarten zum kleinen Chemielabor. Uns besuchte Vivien Grzib, eine Lehrerin vom Gymnasium Neuhaus am Rennweg. Gemeinsam experimentierten wir

mit Rotkraut, Wasser, Spülmittel, Waschpulver, Zitronen- und Apfelsaft. Ausgerüstet mit Schutzbrille und Pipette, wie richtige Chemiker, legten wir los und beobachteten, wie sich die Wasserfarbe verändert. Zum Schluss erhielten wir ein Forscherdiplom.

Vielen Dank, liebe Vivien, dass du bei uns warst.

Es grüßen die Kinder und Erzieher vom DRK Kindergarten „Traumzauberbaum“ Mellenbach



**Tag des offenen Kindergartens**

**Kindergarten Traumzauberbaum Mellenbach**

*"Hier wächst Vertrauen und jedes Kind auf seine Weise"*

27.06.2025

16-18 Uhr

**Deutsches Rotes Kreuz** | DRK-Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e.V.

## Sonstiges

### Nachruf



In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Vorstandsmitglied und Vorsitzenden

#### Rudi Neubauer

geboren am 8. Februar 1952  
gestorben am 18. Mai 2025

Er war über viele Jahre mit großem Engagement, Herz und Verlässlichkeit für den VdK-Ortsverband Oberweißbach tätig. Sein Einsatz für soziale Gerechtigkeit und sein offenes Ohr für die Sorgen der Menschen haben unseren Verband bereichert. Wir verlieren mit ihm nicht nur einen geschätzten Mitstreiter, sondern auch einen liebenswerten Menschen und Freund. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen, die ihm nahestanden.

VdK-Ortsverband „Fröbelstadt Oberweißbach“  
im Namen des Vorstandes und der Mitglieder  
Hans-Joachim Fünfstück  
Vorsitzender

## Gemeinde Schwarzburg

### Amtlicher Teil

#### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie aus gegebenem Anlass darüber informieren, dass im Zuge der Brückenprüfung in Schwarzburg durch ein Ingenieurbüro festgestellt wurde, dass die Brücke aus dem 1970er Jahren nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht und eine neue Brücke gebaut werden muss. Um weiteren Schäden an der Brücke zu vermeiden, wurden in diesem Zusammenhang verschiedene Maßnahmen eingeleitet. Zum einen wird **ab 01.07.2025** die Tonnage auf 12 Tonnen herabgesetzt und die Brücke darf mit einer Geschwindigkeit von maximal 10km/h befahren werden. Auch wird die Fahrbahnbreite durch sogenannte „Miniguards“ reduziert. Zum anderen wird die Bushaltestelle versetzt (an den Parkplatz vor dem Bauhof der Gemeinde Schwarzburg). Nach Festlegung durch die Straßenverkehrsbehörde, wird es **keine** Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Brücke mit einem Fahrzeug über 12 Tonnen geben.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Feuerwehrezufahrt abgesichert ist und die Be- und Entsorgungunternehmen über die Maßnahmen bereits informiert worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

F. Wilhelm

Ordnungsamt

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Frühjahrsputz, Vereinsarbeit und Informatives

Im April und Mai fanden auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Arbeitseinsätze in Schwarzburg statt. Viele fleißige Vereinsmitglieder, beispielsweise vom Schlossverein, Schwimmbadverein, Fremdenverkehrsverein und Kultursaalverein haben zahlreiche Stunden geleistet, um alles für die bevorstehende Saison vorzubereiten.

Während des Arbeitseinsatzes in der Gemeinde konnten mit viel Hilfe und Unterstützung Arbeiten am Rinneweg, Zaunbau am Spielplatz des Kindergartens und verschiedene Malerarbeiten durchgeführt werden.

Allen Vereinsmitgliedern, Helferinnen und Helfern sowie allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe des Jahres mit Hand anlegen und uns tatkräftig unterstützen, ein großes DANKESCHÖN!

Natürlich auch einen großen Dank an die Mitglieder des Trachtenvereins, welche unseren Ort wieder mit einem wunderschönen Osterbrunnen geschmückt haben.

Treffpunkt zur Osterwanderung war in diesem Jahr die ehemalige Jugendherberge. Sie führte über den Schlossberg zum Schlossgelände, wo der Osterhase schon fleißig war und Einiges für die Kinder versteckt hatte.

Die Osterwanderung wurde von Mitgliedern des Schlossverein durchgeführt, welche tatkräftige Unterstützung von Mitgliedern anderer Vereine sowie Sponsoren hatten. Bei bestem Wetter, super Verpflegung und Bastelangeboten für die Kleinen verbrachten viele Schwarzburgerinnen und Schwarzburger sowie zahlreiche Gäste so ihren Ostersonntag.

Am 30.04. wurde traditionsgemäß der Maibaum mit Hilfe der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrvereins sowie den Mitarbeitern des Bauhofes vor den Augen vieler Einwohnerinnen und Einwohner sowie zahlreicher Gäste gesetzt. Anschließend wurde hinter dem Bürgerhaus bei Bratwurst und Bier zünftig in den Mai gefeiert.

#### Lieben Dank allen Beteiligten!

Heike Printz

Bürgermeisterin



# Gemeinde Sitzendorf

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 07. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sitzendorf am 13.05.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Öffentlicher Teil

##### **Beschluss Nr. 018-07/2025 vom 13.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Privatrechtlichen Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades Sitzendorf

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 019-07/2025 vom 13.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2020

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 020-07/2025 vom 13.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

##### **Beschluss Nr. 021-07/2025 vom 13.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2021

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 022-07/2025 vom 13.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2021

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

##### **Beschluss Nr. 023-07/2025 vom 13.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung 2022

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### **Beschluss Nr. 024-07/2025 vom 13.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2022

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

##### **Beschluss Nr. 025-07/2025 vom 13.05.2025**

Beratung und Beschlussfassung über Verkauf des Flurstücks Gemarkung an der Schwarzza / Sitzendorf, Flur 2, Flurstück FL.ST 329/39

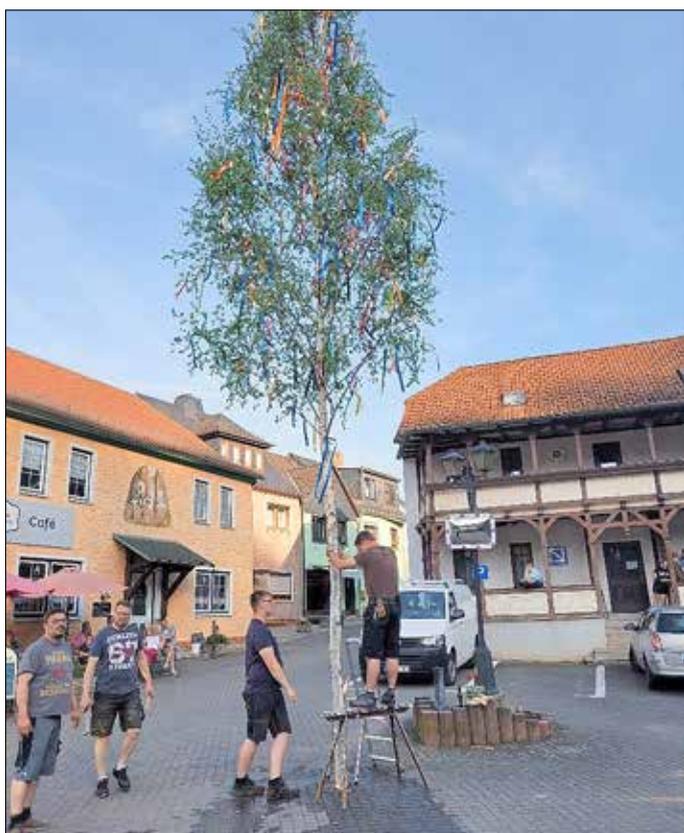
Abstimmungsergebnis: Ja: 0; Nein: 6; Enthaltungen: 0

#### Nicht öffentlicher Teil

Am 13.05.2025 wurden im nicht öffentlichen Teil der 07. Sitzung **0** Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Martin Friedrich  
Bürgermeister



## Nichtamtlicher Teil

### Veranstaltungen



**9. Kräutertag  
in Sitzendorf**  
Am Schwimmbad

---

**Sonntag, 22. Juni 2025**

**Minze**

09:30 Uhr Kräuterwanderung über den Sommerberg  
mit Kräuterfrau Monika Detelmann  
(Unkostenbeitrag 2,50 €)

13:00 Uhr Eröffnung

14:00 Uhr Kräuterquiz und Workshop

16:00 Uhr Ausklang

Infostände am Nachmittag  
Für „Speis und Trank“ ist gesorgt!

Es lädt ein der Brauchtumsverein Sitzendorf.  
(Gern auch in Tracht)

### Schulen / Kindereinrichtungen

#### Neues von den Weltentdeckern

Es ist an der Zeit **DANKE** zu sagen, all denen, die uns in letzter Zeit so unbürokratisch, bargeldlos und zeitnah geholfen haben. Unser großes Dankeschön geht an Peter Zimmermann aus Sitzendorf. Er lieferte uns Erde für die Stabilisierung des Kriechtunnels und eine neue Holzterrasse, die er gemeinsam mit Stefan Winzer einbaute, der zudem in der Bienengruppe ein Podest fachmännisch umgestaltete, um das vorhandene zu erweitern. Weiterhin danken wir Charles Gothe und Oliver Gothe für die komplette Holzumrandung des Sandkastens, die von Familie Elzner aus Döschnitz in die Einrichtung transportiert wurde. Aus demselben Ort sponserte uns Familie Ehrhardt den Anstrich. Der Landmaler Herr Schmidt aus Meura kärcherte uns die Terrasse und den Eingangsbereich und die Gemeinde Sitzendorf stellte uns Verpflegung, Mutterboden und Multicar zur Verfügung. All das war nur möglich, Dank der sehr guten Zusammenarbeit der Kooperationsgemeinden.



## Gemeinde Unterweißbach

### Amtlicher Teil

#### Amtliche Mitteilung

##### zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 09.12.2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 mit Beschluss-Nr.: 030-05/2024 die Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 10.01.2024 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 15.01.2025 (Az.: 093.020:05\_001\_094(25)1-03/sege)

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach öffentlich bekanntgemacht:

Gemeinde Unterweißbach

##### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 09.12.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach am 19.12.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach beschlossen:

###### Artikel 1

###### Inhalt der Änderung

##### Änderung in § 11 Entschädigungen

In § 11 Abs. 5 S. 1 Hauptsatzung wird die Zahl „40,00“ gestrichen und durch die Zahl „50,00“ ersetzt.

###### Artikel 2

###### In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Unterweißbach, den 24.03.2025

Gemeinde Unterweißbach

-Siegel-

gez. Steffen Günther

Bürgermeister

#### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr.7/ 23. Woche (07. Jahrgang) vom 06.06.2025.

#### Amtliche Mitteilung

##### zur Satzung der Gemeinde Unterweißbach über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 mit Beschluss-Nr.: 042-07/2025 die Satzung der Gemeinde Unterweißbach über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 23.04.2025 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 28.04.2025 (AZ.: 093.020:05\_067\_094(25)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung der Gemeinde Unterweißbach über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst öffentlich bekanntgemacht:

## Satzung der Gemeinde Unterweißbach über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 19 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210) und § 55 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende

### Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung

beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Organisation, Bezeichnung
§ 2	Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
§ 3	Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
§ 4	Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
§ 5	Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
§ 6	Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
§ 7	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
§ 8	Ordnungsmaßnahmen
§ 9	Alters- und Ehrenabteilung
§ 10	Jugendabteilung
§ 11	Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister
§ 12	Jahreshauptversammlung
§ 13	Wahl des Gemeindebrandmeisters und des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters
§ 14	Feuerwehrverein
§ 15	Wasserwehrdienst
§ 16	Aufgaben des Wasserwehrdienstes
§ 17	Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst
§ 18	Beteiligte am Wasserwehrdienst
§ 19	Gleichstellungsklausel
§ 20	Inkrafttreten

### § 1

#### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Unterweißbach“.

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

### § 2

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Unterweißbach die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 3

#### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Unterweißbach gliedert sich in folgenden Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

### § 4

#### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben bei Einsätzen und Übungen persönliche Schutzausrüstung zu tragen (§ 4 Abs. 1 ThürFwOrgVO). Bei anderen dienstlichen Veranstaltungen tragen die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dienstkleidung nach Anlage 3 Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO).

(2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben im Ausbildungs- und Übungsdienst Bekleidung gemäß der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr zu tragen (§ 4 Abs. 3 ThürFwOrgVO).

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

### § 5

#### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die aktiven Angehörigen üben Ihren Dienst ehrenamtlich und freiwillig aus.

In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Unterweißbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Unterweißbach zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 5 S. 1 ThürBKG). Die Zugehörigkeit zu insgesamt zwei Gemeindefeuerwehren ist zulässig (§ 13 Abs. 5 S. 2 ThürBKG). Wahlfunktionen sollen dabei ausschließlich von solchen Angehörigen der Einsatzabteilung wahrgenommen werden, die ihren Hauptsitz in der Gemeinde Unterweißbach haben (§ 13 Abs. 5 S. 3 ThürBKG).

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung im Sinne des § 13 Abs. 1 gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Teilnahme an Einsätzen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- in den Fällen des § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- dem Austritt,
- der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 8 ThürBKG,
- dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Bis zur Entpflichtung kann der Kamerad beurlaubt oder ihm Hausverbot erteilt werden. Wichtige Gründe sind:

- mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen
- nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG
- gesundheitliche oder geistige Nichteignung
- grobe Verletzung der Dienstpflicht
- dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten
- grobes unkameradschaftliches Verhalten
- grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr
- Nichtbefolgen von Weisungen der Vorgesetzten
- Wiederholte Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften

(4) Mit Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung, erlischt die Fortzahlung der zusätzlichen Altersvorsorge.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter. Sie haben insbesondere

- ein Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz, d.h., eine gesetzliche vorgeschriebene Versicherung der Angehörigen in der zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse und deren Zusatzversicherung sowie Versicherung gegen Sachschäden (§ 14 Abs. 5 und 7 ThürBKG),
- den Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung und persönlicher Schutzausrüstung im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten und gesetzlichen Regelungen (§ 14 Abs. 6 ThürBKG und § 4 Abs. 1 und 2 ThürFwOrgVO),
- das Recht auf bezahlte Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistungspflicht für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (§ 14 Abs. 1 ThürBKG),
- den Anspruch auf eine zusätzliche individuelle Altersvorsorge (§ 15 ThürBKG).

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen (§ 14 Abs. 1 ThürBKG),
- Fahrzeuge, Geräte, Feuerwehrgerätehaus, persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung in sachgerechtem Pflegezustand zu erhalten,
- sich zu allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Erschadigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei sonstigen wichtigen Gründen ist ein Antrag zu stellen, über welchen der Gemeindebrandmeister entscheidet.

(2) Zum Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters ernannt werden, wer sich um den Brandschutz besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Bürgermeister. Über die Ernennung ist eine Urkunde auszustellen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
- durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend)
- durch Tod.

## § 10

### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Unterweißbach führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Unterweißbach“

(2) Die Jugendfeuerwehr Unterweißbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Unterweißbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(5) Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg

abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

- (6) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister.  
 (7) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- a) haben insbesondere an den Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
- b) dürfen nicht zu Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden
- c) haben Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung der Jugendfeuerwehr Dienstkleidung im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebene Notwendigkeit (§ 14 Abs. 6 ThürBKG i. V. m. § 4 Abs. 3 ThürFwOrgVO)

(8) Die Gemeinde Unterweißbach hat der Arbeit der Jugendfeuerwehr ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie zu fördern (§ 12 Abs. 3 ThürBKG)

## § 11

### Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach ist der Gemeindebrandmeister.

(2) Der Gemeindebrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 12) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch, der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Unterweißbach ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Unterweißbach ernannt.

## § 12

### Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 13

### Wahl des Gemeindebrandmeisters und des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) 4 Wochen vorher sollte eine Ausschreibung für die Stellenbesetzung veröffentlicht werden, im Vorfeld der Wahl sind die Bewerber zu sichten, um ggf. mit der Aufsichtsbehörde bei fehlenden Voraussetzungen die Möglichkeit einer Ausnahme abzustimmen. Kameraden, welche die nötigen Voraussetzungen nicht vorweisen können, können in der Folge nicht ernannt werden.

(4) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 4) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters, ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

## § 14

### Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

## § 15

### Wasserwehrdienst

(1) Die Gemeinde Unterweißbach richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr als Teil ihrer Aufgaben wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## § 16

### Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Gemeinde Unterweißbach trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Freiwilligen Feuerwehr obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) über Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtungen der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde stellt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte, sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde Unterweißbach auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

(6) Die Gemeinde schreibt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr den Hochwasseralarm- und Einsatzplan aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

#### § 17

##### **Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst**

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Der Bürgermeister ruft im Einsatzfall den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (i.d.R. dem Gemeindebrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- und Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

#### § 18

##### **Beteiligte am Wasserwehrdienst**

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) Alle Feuerwehrkameraden gehören gleichzeitig dem Wasserwehrdienst an.
- b) Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- c) Die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

(2) Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(3) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches oder bewohnten Flussbereiches und nach Anordnung durch den Leiter des Wasserwehrdienstes oder der Wasserbehörde aufgrund von § 55 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig.

Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(5) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an den Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

#### § 19

##### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

#### § 20

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Unterweißbach über die Freiwillige Feuerwehr vom 02.06.2009 außer Kraft.

Unterweißbach, den 27.05.2025

Gemeinde Unterweißbach

gez. Günther

Bürgermeister

-Siegel-

##### **Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 7/ 23. Woche (07. Jahrgang) vom 06.06.2025.

## **Amtliche Mitteilung**

### **zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 mit Beschluss-Nr.: 043-07/2025 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 23.04.2025 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 28.04.2025 (AZ.: 093.020:05\_068\_094(25)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach öffentlich bekanntgemacht:

### **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 2 und § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz  
 § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung  
 § 3 Gleichstellungsklausel  
 § 4 Inkrafttreten

**§ 1****Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich und tatsächlich ausgeführt wird.

**§ 2****Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **86 Euro**, die sich aus **80 Euro Grundbetrag und 6 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 6 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(2) Der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **43 Euro**, die sich aus **40 Euro Grundbetrag und 3 Euro je aufgestellte Feuerwehr, also 3 Euro Zuschlag** zusammensetzt.

(3) Der Gemeindebrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die statistische Datenerfassung verantwortlich.

(4) Übernimmt der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- |  |                |
|--|----------------|
| - Leiter einer Jugendfeuerwehr                   | <b>40 Euro</b> |
| - Stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr   | <b>20 Euro</b> |
| - Gerätewart                                     | <b>40 Euro</b> |
| - Alarm- und Einsatzplaner                       | <b>30 Euro</b> |
| - Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer | <b>30 Euro</b> |
| - Sicherheitsbeauftragter                        | <b>30 Euro</b> |

(6) Der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhält je Unterrichtsstunde **17 Euro**.

**§ 3****Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

**§ 4****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach vom 24.07.2020 in Gestalt der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach vom 26.01.2021 außer Kraft.

Unterweißbach, den 27.05.2025

Gemeinde Unterweißbach

gez. Günther

Bürgermeister

-Siegel-

**Belehrung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 7/ 23. Woche (07. Jahrgang) vom 06.06.2025.

**Nichtamtlicher Teil****Mitteilungen****Informationen aus dem Gemeinderat Unterweißbach****Brücke Mankenbachsmühle**

Am 15. Mai wurden die Baumaßnahmen der Notsicherung Brücke an der Mankenbachsmühle abgeschlossen und sowohl die bau- als auch verkehrsrechtliche Freigabe erteilt. Anwohner und Gäste haben damit ihren gewohnten Zugang zur Verfügung, nachdem uns im vergangenen August die Hiobsbotschaft - Brücke kaputt, sofortige Komplettsperrung - erteilte.

Bis zu einem Neubau, der bereits in wenigen Wochen per Förderantrag angestoßen werden muss, sind wir alle angehalten, die dortigen Einschränkungen zur Überfahrt auch ernst zu nehmen. Eine Notsicherung ist keine neue Brücke, das Konstrukt wird ab sofort alle 14 Tage von einem Statiker begutachtet, der im Zweifel auch wieder die Reißleine zieht. Und damit endgültig eine Sperrung bis zu einem Neubau droht. Also: neben Fußgängern und Zweiradfahrern dürfen nur Fahrzeuge bis 3,5 t mit Schrittgeschwindigkeit passieren, die entsprechenden baulichen Begleitmaßnahmen sind bereits installiert. Möglich wurde letztlich diese Reparatur mit in Summe rund 100 Tsd. Euro Gesamtkosten (keine Fördermittel!!) nur dank unserer fleißigen Handwerksbetriebe, die mit ihrer Gewerbesteuer dafür sorgten, dass die Gemeinde auch solchen unerwarteten Aufgaben kurzfristig begegnen kann. Dafür einen herzlichen Dank an dieser Stelle und die Bewohner der Mankenbachsmühle schließen sich diesem Dank sicher gerne an.

**Das Projektteam Buswarte Häuschen am Parkplatz berichtet**

Ein Generationsprojekt wurde am 28.03.2025 in Unterweißbach gestartet. Ob Jugendliche im Alter von 14 Jahren oder Erwachsene mit 30 Jahren, egal ob Männlein oder Weiblein, alle zusammen restaurieren die Bushaltestelle am Parkplatz in Unterweißbach. Erster und Zweiter Angriff waren die Außen- und Innenfassaden. Dort wurde der alte Putz, sowie das Holz abgeschliffen, um neuen Putz aufzutragen. Beim dritten Treffen haben wir zusammen mit Sven Blasse das komplette Dach neu eingeschalt und mit Dachschindeln neu gedeckt. Vielen Dank an ihn für seine professionelle Hilfe! Der vierte Arbeitstag an unserer Bushaltestelle beinhaltete das Anbringen neuer Dachkästen sowie Dachsparren. Bis jetzt sind knapp 30 Arbeitsstunden mit vielen Teilnehmern für unsere Bushaltestelle gelaufen. Weiter geht's natürlich, denn die Bushaltestelle soll strahlen wie keine andere! Und so wird die Außenfassade nun verputzt und anschließend innen sowie außen neu gestrichen. Zur Personalisierung wird noch was ganz Besonderes eingebaut, aber dazu gibt es zur Fertigstellung (voraussichtlich Juli 2025) die Auflösung.

Und mit diesem Bericht geht an alle künstlerisch begabten fußballfaszinierten Menschen der Aufruf: Finger weg von unserer neuen Bushaltestelle!!

# Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Der HERR ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln. Er weidet mich auf einer grünen Aue und führet mich zum frischen Wasser. Psalm 23,1.2

GOTTESDIENSTE Döschnitz		
So. 08. Juni	Pfingstsonntag	10:00
So. 20. Juli	Fest-Gottesdienst zur 255. Kirmes	10:00
GOTTESDIENSTE Meura		
So. 15. Juni		10:00
So. 06. Juli		10:00
Fr. 25. Juli	Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der 294. Kirmes	17:00
GOTTESDIENSTE Sitzendorf		
So. 13. Juli		14:00
GOTTESDIENSTE Unterweißbach		
Mo. 09. Juni	Pfingstmontag	17:00
So. 06. Juli		17:00
So. 03. August		17:00
GOTTESDIENSTE Schwarzburg		
So. 22. Juni		14:00
So. 27. Juli		10:00

Gottes Segen und Schutz wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

## Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

### Der Monatsspruch Juni:

Mir aber hat Gott gezeigt, daß man keinen Menschen unheilig oder unrein nennen darf. Apostelgeschichte 10,28

### Gottesdienste:

#### am Pfingstsonntag, dem 08.06.2025

14.00 Uhr Oelze, Konfirmation

#### am Johannistag, 24.06.2025

19.00 Uhr Katzhütte, Andacht mit Film

#### am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 29.6.2025

15.00 Uhr Oelze

18.00 Uhr Allendorf, Konzert

Am 4. Sonntag nach Trinitatis, dem 13. Juli 2025 lädt die Kirchgemeinde Großbreitenbach um 10.30 Uhr regional recht herzlich ein zum ersten Gottesdienst mit ihrem neuen, jungen Pfarrer, der dort seinen Dienst in der Entsendungszeit beginnt.

### Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

#### Christenlehre:

montags um 15.30 Uhr im Pfarrhaus Oelze (außer in den Ferien)

#### Kindernachmittage

##### mit Frau Beyer:

mittwochs 14-15 Uhr im Pfarrhaus Katzhütte (außer in den Ferien)

#### Konfirmandenstunde:

nach Absprache (außer in den Ferien)

#### Posaunenchorprobe:

dienstags um 18.30 Uhr in Köditz (außer in den Ferien)

#### Kirchenchorprobe:

mittwochs um 18.30 Uhr in Allendorf (außer in den Ferien)

#### Frauenkreis:

in Oelze jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 14.30 Uhr in Katzhütte ggf. nach Absprache

In diesem Jahr finden im Zeitraum vom 20.9. bis 5.10. in unserer Landeskirche und allen Kirchgemeinden **Wahlen zu den Gemeindegemeinderäten** statt. Der Gemeindegemeinderat ist das Leitungsorgan der Kirchgemeinde. Alle Kirchgemeindeglieder, die konfirmiert sind, können im Pfarramt Auskunft darüber erhalten, ob sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Etwa im August werden Briefwahlunterlagen an alle im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen versendet. Diese können Sie entweder als Briefwahlunterlagen verwenden oder am Wahltag mitbringen.

In **Oelze** findet die Wahl am **Sonnabend, dem 20.9.2025 etwa von 16 - 19 Uhr** statt.

In **Katzhütte** findet die Wahl am **Sonnabend, dem 27.9.2025 etwa von 9 - 12 Uhr** statt.

Während dieser Zeiten feiern wir jeweils auch den Erntedank-Gottesdienst.

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge, sowie auf die Veröffentlichungen in den „Kirchspiel-Nachrichten“ und in den nächsten Amtsblättern!

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren senden wir im Namen der Gemeindegemeinderäte unsere herzlichsten Glückwünsche. Mögen Sie Frieden, Gesundheit und Gottes Segen begleiten.

Eine gesegnete Pfingst- und Sommerzeit wünscht Ihnen

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain

Oberhain Nr. 12, 07426 Königsee

Tel. 036738 / 42627

**Nach Redaktionsschluss  
eingegangen**

## Gemeinde Deesbach

**Amtlicher Teil**

### Amtliche Mitteilung

#### zur Haushaltssatzung der Gemeinde Deesbach für das Haushaltsjahr 2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 mit Beschluss-Nr.: 044-04/2025 die Haushaltssatzung 2025, den Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 045-04/2025 den Finanzplan beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben vom 02.05.2025 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese teilte mit Schreiben vom 21.05.2025 (Az.: 093.902:51\_014(25)\_1-03/nheu) mit, dass keine Einwände zur Bekanntmachung bestehen.

Entsprechend der Vorschriften des § 55 in Verbindung mit § 57 und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 06.06.2025 bis 20.06.2025 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Deesbach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Deesbach folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 735.650 EUR

#### und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 239.250 EUR

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.  
für sonstige Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 122.000,00 EUR festgesetzt.

### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft

Schwarzatal, den 24.05.2025

gez. C. Böhm

Bürgermeisterin der Gemeinde Deesbach

### Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Deesbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.